

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Marburg
- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), i. V. m. dem Hessischen Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 30. Januar 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Marburg beschlossen (aktuelle Fassung: § 2b UStG-Anpassungs-Satzung vom 19. Dezember 2022):

§ 1
Kostenpflichtige Amtshandlungen

1. Als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, erhebt die Universitätsstadt Marburg Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
2. Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung städtischer Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- und Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die Vorschriften dieser Verwaltungskostensatzung keine Anwendung.
3. Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes sowie die jeweiligen Verwaltungskostenordnungen, sofern die Gebühren nicht nach § 9 dieser Satzung erhoben werden.
4. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 2
Auslagen

1. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, werden als Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
2. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

§ 4 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 1.2 wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 1.3 wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Marburg, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 8 Höhe der Allgemeinen Verwaltungsgebühren

		<u>Gebühr</u>
1.	<u>Auskünfte, Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</u>	
1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.	nach Zeitaufwand
1.2	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, je nach Aufwand	2,50 EURO bis 12,50 EURO
1.3	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offsetdruck- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, einseitige Drucke je Seite,	0,25 EURO
	doppelseitige Drucke je Blatt	0,40 EURO
1.4	Fotokopien Din A 5/A 4 je Seite	0,25 EURO
	Din A 3 je Seite	0,50 EURO
1.5	Fotokopien farbig DIN A 4 je Seite	0,60 EURO

2. Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit es in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 15 Minuten hinaus entstanden sind, die die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Boten, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage 1 – Verwaltungskostenverzeichnis – zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen und beträgt je Viertelstunde:

2.1 für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,25 EURO
2.2 für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	16,00 EURO
2.3 übrige Beschäftigte	12,50 EURO
2.4 Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit 125 % der Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.3, mindestens	30,00 EURO

§ 9
Höhe der besonderen Verwaltungsgebühren

		<u>Gebühr</u>
1.	<u>Hauptverwaltung</u>	
1.1	Miete für eine Stadt-, Landes- oder Bundesfahne je angefangener Tag	3,00 EURO
1.2	Miete für einen Fahnenmast je angefangener Tag	2,00 EURO
<p>Der Tag des Abholens und der Tag der Rückgabe der genannten Gegenstände gelten für die Gebührenberechnung als ein Tag.</p>		
2.	<u>Steuerwesen</u>	
2.1	Ersatz einer Hundesteuermarke, je nach Aufwand	4,00 EURO bis 14,00 EURO
2.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte städtische Steuern und Gebühren, je nach Aufwand	10,00 EURO bis 20,00 EURO
3.	<u>Sicherheit und Ordnung</u>	
	Negativbescheinigung für die Vorlage bei der Versicherung	5,00 EURO
4.	<u>Bauverwaltung</u>	
	4.1 <u>Allgemeine Bauverwaltung</u>	
	4.1.1 Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen	
	bis 20 Seiten	10,00 EURO
	bis 50 Seiten	20,00 EURO
	bis 100 Seiten	30,00 EURO
	bis 150 Seiten	40,00 EURO
	über 150 Seiten	50,00 EURO
<p>Sind den Unterlagen Pläne beigefügt, erhöhen sich die Kosten nach Maßgabe dieser Satzung. Werden die Unterlagen ausschließlich auf CD abgegeben, reduziert sich die vorgenannte Gebühr um 50 %. Es ist ein Mindestbetrag von 10,00 EURO zu erheben.</p>		
	4.1.2 Bescheinigungen über den Erschließungszustand und/oder die Beitragssituation von Grundstücken.	15,00 EURO

4.2 Bauaufsichtsverwaltung

- 4.2.1 Einsicht in Bau- und Grundstücksakten, sonstige Karten und Pläne zur Auskunft 2,50 EURO
- zum Selbstanfertigen von Auszügen, unbeglaubigten Abzeichnungen je angefangene ½ Stunde bis zu 2 Stunden 4,00 EURO
- je weitere angefangene Stunde 2,50 EURO
- 4.2.2 Einsicht in Bauakten aus dem Archiv in Anwesenheit eines/einer Bediensteten je 15 Min. 10,00 EURO
- 4.2.3 Ausleihen von Bauzeichnungen aus dem Archiv bis zu 8 Tagen 12,50 EURO
- jeder weitere Tag 1,50 EURO
- 4.2.4 Mehrausfertigungen von Bauscheinen je Ausfertigung 5,00 EURO
- 4.2.5 Mehrausfertigungen von Bauzeichnungen zu Baugenehmigungen oder Abgeschlossenheitserklärungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz z. Zeitpunkt der Erteilung je Satz (bis max. 5 Blatt) 10,00 EURO
- jede weitere Zeichnung zzgl. 2,00 EURO
- 4.2.6 Mehrausfertigungen (Durchschriften) von Baugenehmigungen z. Zeitpunkt der Erteilung je Ausfertigung 5,00 EURO

4.3 Vermessungsverwaltung

4.3.1 Abgabe der Stadtkarte von 1750

Größe	Farbdruck
0,7 x 0,6 m	10,00 EURO

4.3.2 Plot-Ausgabe städtischer Kartenwerke und Luftbilder

(topographische Stadtgrundkarte 1:500/ 1:1.000, Stadtkarte 1:2.000, Orthofotos und sonstige Karten)

DIN	Papier
bis A 3	15,00 EURO
>A 3 bis A 1	25,00 EURO
> A 1	45,00 EURO

Jede gleichzeitig mit der Erstaufbereitung abgegebene Mehrausfertigung des gleichen Gebietes kostet 75 % der Gebühr.

4.3.3 Abgabe digitaler Daten auf Datenträger

4.3.3.1 Topographische Stadtkarten im DXF-oder DWG-Format

	Ortslage	Feldlage	Waldlage	Ges. Stadtgebiet
Topogr. Stadtkarte 1:500/ 1:1000	140,00 EURO/ha	50,00 EURO/ha	15,00 EURO/ha	
Stadtkarte 1:2000	140,00 EURO/qkm	15,00 EURO/ qkm	5,00 EURO/qkm	2.500,00 EURO

Die Gebühren beziehen sich auf die erstmalige Abgabe eines Gebietes. Angefangene Bemessungseinheiten werden wie volle Einheiten bewertet.

O. g. Gebühren gelten bis zum 25 - fachen einer Abrechnungseinheit. Ab der 26. Abrechnungseinheit reduziert sich der angegebene Preis auf 50 %.

Die Zweitmalige Lieferung des gleichen Gebietes wird mit 30 % der Gebühr berechnet. Die Mindestabgabegebühr beträgt
in jedem Fall 50,00 EURO.
Für evtl. erforderliche Anpassungen werden die Kosten nach Zeitaufwand gemäß Nr. 4.3.4 berechnet.

4.3.3.2 Abgabe des Stadtplanes mit projektbezogenem Vervielfältigungsrecht im Format Corel Draw 9.0 oder PDF oder als Plot 45,00 EURO

4.3.3.3 großformatige Vervielfältigungsarbeiten (Plots) von Unterlagen Dritter

Format	Preis
> A 3 bis A 2	10,00 EURO
> A 2 bis A 1	18,00 EURO
> A 1	30,00 EURO

4.3.4 Sonstige Leistungen der Vermessungsverwaltung

Für sonstige Leistungen der Vermessungsverwaltung gilt grundsätzlich die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für das öffentliche Vermessungswesen zuständigen Hess. Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

4.4 Tiefbauverwaltung

4.4.1 Genehmigung für eine Bürgersteigeinfahrt 25,00 EURO

4.4.2 Bearbeitung von Schadensfällen pro Fall 10,00 bis 200,00 EURO

4.4.3 Zustimmung zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen pro Antrag 50,00 bis 2.000,00 EURO

4.4.4 Aufgrabungsgenehmigung für Maßnahmen Dritter (ausgenommen gemeinsame Maßnahmen mit dem Straßenbaulastträger) 25,00 bis 2.000,00 EURO

4.5	<u>Stadtplanung</u>	
4.5.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gem. §§ 24 – 28 BauGB	40,00 EURO
4.5.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB	40,00 EURO
5.	<u>Liegenschaftsverwaltung</u>	
	Einziehen von Losholzgeldern	5 % des Kaufpreises
6.	<u>Grünflächen, Umwelt und Naturschutz</u>	
6.1	Genehmigung eines Baumfällantrages	20,00 EURO
6.2	Ablehnung eines Baumfällantrages (75 % der Gebühr für die Genehmigung)	15,00 EURO
7.	<u>Friedhofsverwaltung</u>	
	Einsicht in das Sterberegister/in die Grabstättenbücher aus dem Archiv in Anwesenheit einer/eines Bediensteten	nach Zeitaufwand
8.	<u>Standesamt</u>	
	Vornahme von Eheschließungen oder die Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten bzw. außerhalb der Amtsräume des Standesamtes	bis zu 300,00 EURO
9.	<u>Stadtarchiv</u>	
9.1	Bearbeitungsgebühren für Recherchen	nach Zeitaufwand
9.2	Auskünfte aus archivierten Standesamtsunterlagen	nach Zeitaufwand
9.3	Meldeauskünfte aus Archivunterlagen	nach Zeitaufwand
9.4	Publikationsgebühren für Veröffentlichungen oder sonstige mediale Verwendung von Bildquellen des Stadtarchivs:	
	- zu gewerblichen Zwecken pro Bild	25,00 EURO
	- zu nicht gewerblichen Zwecken pro Bild	10,00 EURO

§ 10 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Für Amtshandlungen, die aufgrund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01. Juli 1995 sowie das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung vom 01.01.2001 außer Kraft. Das Verwaltungsgebührenverzeichnis für die Wahrnehmung von Aufgaben in Weisungsangelegenheiten vom 18.12.2000 tritt zum 15.07.2017 außer Kraft.

Marburg, 6. Februar 2015

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 14. Februar 2015.
 2. I. Nachtrag zur Ergänzung bzw. Neufassung der § 1 Abs. 1 u. 3, § 4, § 6, § 8 Abs. 1 Nr. 1.1 u. Abs. 2, § 9 Abs. 4 Nr. 4.1.1 u. Nr. 4.5 sowie Abs. 7, 8 u. 9, § 12 Satz 3; veröffentlicht auf der städtischen Internetseite www.marburg.de mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 8. Juli 2017, in Kraft getreten am 15. Juli 2017.
 3. Einfügen § 1 Abs. 4 durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Universitätsstadt Marburg vom 19. Dezember 2022. Veröffentlicht auf der städtischen Internetseite www.marburg.de mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 21. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.